VERORDNUNGSBLATT

Bildungsdirektion
Vorarlberg

VERORDNUNGSBLATT
DER BILDUNGSDIREKTION
FÜR VORARLBERG

Jahrgang 2025 Nr. 15
20. November 2025

VERORDNUNGEN

Nr. 1 Verordnung über die Satzung der Kuratorien der Höheren technischen Lehranstalten in Vorarlberg
Nr. 2 Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung: Landes- und Bundesjugendsingen
Nr. 3 Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung: Fremdsprachen-Wettbewerbe vom 23. bis 27. Februar 2026
Nr. 4 Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung: 1. Ergänzung zum Schulsportkalender 2025/26

VERORDNUNGSBLATT

Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg über die Satzung der Kuratorien der Höheren technischen Lehranstalten in Vorarlberg

Auf Grund § 65 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung, wird von der Bildungsdirektion für Vorarlberg die Satzung der Kuratorien der Höheren technischen Lehranstalten in Vorarlberg verordnet:

§ 1 Grundsätzliche Aufgaben

Die Kuratorien der HTLs in Vorarlberg sind gemäß § 65 Abs. 1 u. 2 des SchUG Einrichtungen der Zusammenarbeit im Rahmen der erweiterten Schulgemeinschaft zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung.

Das Kuratorium kann entsprechende Vorschläge und Gutachten einbringen. Es kann zudem die Ausbildung und das Wohlergehen der Schüler/innen und Abgänger/innen der Schule unterstützen und fördern, damit die Schule in der Lage ist, ihren Aufgaben hinsichtlich der Heranbildung eines hoch qualifizierten, mit dem neuesten Stand der technischen Wissenschaften vertrauten Nachwuchses gerecht zu werden.

§ 2 Besondere Aufgaben

Die Pflege und Förderung der Verbindung zwischen berufsbildenden Schulen und Wirtschaftsleben kann sich insbesondere auf Folgendes erstrecken:

1. Die Bewerbung der von der Schulbehörde ausgeschriebenen Lehr- und Leitungsstellen.
2. Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen der Lehranstalt und den Unternehmen der Wirtschaft.
3. Beratung in Fragen der räumlichen Unterbringung, organisatorischer und baulicher Maßnahmen.
4. Beratung bei der Gestaltung der schulautonomen Lehrpläne.
5. Beratung in Fragen der fachlichen Umsetzung der Lehrpläne.
6. Beratung und Mitwirkung bei der Beschaffung von Behelfen für den theoretischen und den praktischen Unterricht.

7. Die Ausschreibung und Zuerkennung von Preisen für besondere Leistungen der Schüler/innen.
8. Mithilfe bei der Durchführung von Exkursionen.
9. Unterstützung bei der Vermittlung von Betriebspraktika, Ferialpraxisstellen und Arbeitsstellen.
10. Mithilfe bei der Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer/innen in Unternehmen.
11. Unterstützung und Förderung besonders engagierter Schüler/innen.

§ 3 Führung des Kuratoriums

An der Spitze des Kuratoriums stehen ein Präsident/eine Präsidentin und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin (Vizepräsident/in), welche von der Schulbehörde aus der Mitte des Kuratoriums ernannt werden.

Dem Präsidenten/Präsidentin steht ein/e Geschäftsführer/in zur Seite. Diese Funktion kann vom/von der Schulleiter/in übernommen werden, andernfalls hat sich der/die Geschäftsführer/in eng mit der Schulleitung abzustimmen.

§ 4 Mitglieder des Kuratoriums

Das Kuratorium gemäß § 65 Abs. 2 SchUG besteht aus Mitgliedern kraft ihrer Funktion und aus von der Schulbehörde nach Anhörung der Direktion bestellten Mitgliedern.

(1) Mitglieder kraft ihrer Funktion:

- 1 Schulleiter/in
- alle Abteilungsvorstände
- 1 Lehrervertreter/in (Schulgemeinschaftsausschuss-Mitglied oder Ersatzmitglied)
- 1 Schulsprecher/in oder Stellvertretung
- 1 Obmann/frau des Elternvereins oder Stellvertretung

(2) Mitglieder von der Schulbehörde nach Anhörung der Direktion bestellt:

1. ein/eine Vertreter/in des Schulerhalters
2. ein/eine Vertreter/in des pädagogischen Dienstes
3. ein/eine Vertreter/in der Wirtschaftskammer Vorarlberg
4. ein/eine Vertreter/in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg
5. ein/eine Vertreter/in des Landes Vorarlberg
6. Je maximal 10 Vertreter/innen der Sparten Industrie und Gewerbe und Handwerk der Wirtschaftskammer Vorarlberg
7. höchstens weitere 10 Mitglieder anderer Sparten, welche von der Wirtschaftskammer Vorarlberg für eine Bestellung in das Kuratorium vorgeschlagen werden

8. höchstens weitere 5 Mitglieder sonstiger interessierter Stellen, wie z. B. der Gemeinde, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Industriellenvereinigung, etc., welche auf Einladung der Schulbehörde für eine Bestellung in das Kuratorium vorgeschlagen werden können

In Summe maximal 50 Mitglieder pro Kuratorium.

§ 5 Bestellung – Funktionsperiode – Abberufung

Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Schulbehörde jeweils auf die Dauer von fünf Kalenderjahren. Diese können von der Schulbehörde auch wieder abberufen werden.

Im Sinne einer kontinuierlichen und zukunftsorientierten schulischen Entwicklung können Mitglieder aus anderen als den unter § 4 (2) genannten Bereichen während der 5-jährigen Periode kooptiert werden.

§ 6 Arbeitsausschüsse

Zur Behandlung bestimmter Fragen können aus den Mitgliedern des Kuratoriums entweder für eine dauernde oder für eine fallweise Tätigkeit Arbeitsausschüsse gebildet werden, bei deren Zusammensetzung auf den jeweiligen Aufgabenumfang Bedacht zu nehmen ist.

Dem Kuratorium sowie den Arbeitsausschüssen steht es frei, den Beratungen geeignete Fachleute fallweise beizuziehen.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

Das Amt des/der Präsidenten/in und seines/seiner bzw. ihres/ihrer Stellvertreters/in, die Mitgliedschaft im Kuratorium, sowie die zu einzelnen Fragen zugezogenen Fachleute ist/sind ein Ehrenamt bzw. eine Ehrenmitgliedschaft.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Tätigkeit des Kuratoriums und der Ausschüsse kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Kuratorium zu beschließen und der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 9 Einberufung und Leitung der Sitzungen/Protokollführung

Die Mitglieder des Kuratoriums werden im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu den Sitzungen einberufen.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident/die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre bzw. ihr/ihre Stellvertreter/in. Sowohl zu den ordentlichen wie auch

zu den außerordentlichen Sitzungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Der/die Sitzungsleiter/in und die Geschäftsführung unterfertigen die Sitzungsprotokolle. Alle Protokolle müssen dem Kuratorium zur Kenntnis gebracht und genehmigt werden.

§ 10 Sitzung des Kuratoriums

Das Kuratorium ist mindestens einmal im Jahr zu einer Generalversammlung einzuberufen. Auf Antrag eines Viertels der Kuratoriumsmitglieder ist binnen drei Wochen das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern des Kuratoriums gleichzeitig mit der Einberufung zu einer Sitzung schriftlich mitzuteilen.

Andere Gegenstände können nur verhandelt werden, wenn ihnen durch Beschluss die Dringlichkeit zuerkannt wird. Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich.

§ 11 Beschlüsse des Kuratoriums

Die Behandlung der Anträge, Vorschläge und Gutachten des Kuratoriums erfolgt in Form von Beschlüssen. Die Generalversammlung ist bei ordentlicher Einladung nach § 9 Abs. 2 ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

In dringenden Fällen kann der Präsident/die Präsidentin gegen nachträgliche Genehmigung durch das Kuratorium in dessen Wirkungsbereich fallende Funktionen ausüben.

§ 12 Besuch der Schule

Die Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, in ihrer Funktion beim Schulleiter/der Schulleiterin vorzusprechen, Vorschläge zu unterbreiten und die Schule zu besichtigen.

§ 13 Aufgaben der Kuratoriumsmitglieder

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe, namentlich zur Unterstützung und Förderung der Schüler/innen, sowie zur Ausstattung der Schule mit den für den Unterricht notwendigen Lehrmitteln steht es den Kuratoriumsmitgliedern frei, einen Fonds zu schaffen, dessen Verwaltung von den Kuratoriumsmitgliedern an die Geschäftsführung treuhänderisch übertragen wird. Bei der Widmung der Mittel dieses Fonds der Kuratoriumsmitglieder steht der Schulleitung ein Vorschlagsrecht zu.

§ 14 Tätigkeitsbericht

Die Geschäftsführung verpflichtet sich, am Ende eines jeden Kalenderjahres ihren Mitgliedern sowie der zuständigen Schulbehörde einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Satzung der Kuratorien der HTLs in Vorarlberg gemäß § 65 Abs. 1 SchUG tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung durch die Schulbehörde in Kraft.

Für die Bildungsdirektion
Mag. Alexandra MATTLE, BA
Präsidialleiterin

VERORDNUNGSBLATT

Verordnung
der Bildungsdirektion für Vorarlberg
Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung: Landes- und Bundesjugendsingen

Gemäß § 13a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, idgF, wird folgende Veranstaltung zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt:

Veranstaltung:	Landes- und Bundesjugendsingen
Veranstalter:	Bundeskanzleramt, Bildungsdirektion für Vorarlberg, Vorarlberger Landesregierung
Daten und Veranstaltungsorte:	*Landesjugendsingen* vom 15. April bis 17. April 2026 im Kulturhaus Dornbirn, Rathausplatz 1, 6850 Dornbirn *Bundesjugendsingen* vom 29. Juni bis 2. Juli 2026 im Brucknerhaus in Linz, Untere Donaulände 7, 4010 Linz und in der Anton Bruckner Privatuniversität, Alice-Harnoncourt-Platz 1, 4020 Linz
Zielgruppe:	Kinder- und Jugendchöre bzw. Vokalensembles, deren Teilnehmer/innen mindestens sechs und durchschnittlich höchstens 24 Jahre alt sein dürfen

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Abs. 1 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/2017, idgF, nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Vorarlberg in Kraft und am 03.07.2026 außer Kraft.

Für die Bildungsdirektion
Mag. Alexandra MATTLE, BA
Präsidialleiterin

VERORDNUNGSBLATT

Verordnung
der Bildungsdirektion für Vorarlberg

Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung:
Fremdsprachen-Wettbewerbe vom 23. bis 27. Februar 2026

Gemäß § 13a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, idgF, wird folgende Veranstaltung zur Schulbezogenen Veranstaltung erklärt:

Veranstaltung:	Fremdsprachen-Wettbewerbe 2026
Inhalt der Veranstaltung:	Schülerinnen und Schüler der AHS-Oberstufen und BHS stellen ihr sprachliches Talent in Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch unter Beweis
Veranstalter:	Bildungsdirektion für Vorarlberg
Veranstaltungsort:	WIFI Campus, Dornbirn
Datum:	23. - 27.02.2026
Zielgruppe:	Schülerinnen und Schüler der AHS-Oberstufen und BHS

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Abs. 1 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/2017, idgF, nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Vorarlberg in Kraft und am 28.02.2026 außer Kraft.

Für die Bildungsdirektion
Dr. Heiko Richter
Bildungsdirektor

Verordnung
der Bildungsdirektion für Vorarlberg

Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung:
1. Ergänzung zum Schulsportkalender 2025/26

In Ergänzung zur Verordnung der Bildungsdirektion für Vorarlberg vom 04.09.2025 (Verordnungsblatt Nr. 11) werden folgende Schulsportveranstaltungen gemäß § 13a Abs. 1 Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 idgF zu Schulbezogenen Veranstaltungen erklärt:

Sparkasse Schülerinnenliga Fußball Hallenmeisterschaft 2025/26 - fürSchülerinnen der MS, SMS und AHS-Unterstufe

- Mittwoch, 21.01.2026, 09:00 - 17:00 Uhr, Sporthalle MS Altach

Vorrundenturnier VOLLEYBALL SCHOOL CHAMPIONSHIPS BOYS 2025/26 - für Schüler der MS, SMS und AHS-Unterstufe

- Montag, 26.01.2026, 12:30 - 17:30 Uhr, Sporthalle SMS Wolfurt

SPARKASSE Schülerinnenliga VOLLEYBALL 2025/26 - für Schülerinnen der MS, SMS und AHS-Unterstufe

- Finaltag Sparkasse Schülerinnenliga Volleyball A-Bewerb:
  Mittwoch, 11.03.2026, 09:00 - 17:00 Uhr, Sporthalle MS Götzis
- Finaltag Sparkasse Schülerinnenliga Volleyball B-Bewerb:
  Mittwoch, 15.04.2026, 09:00 - 17:00 Uhr, Sporthalle SMS Wolfurt
- Sparkasse Schülerinnenliga Volleyball C-Bewerb:
  Mittwoch, 22.04.2026, 09:00 - 17:00 Uhr, Sporthalle SMS Nenzing

VS BOULDERCUP 2025/26 - für Schüler:innen der VS

- Montag, 20.04.2026, 08:00 - 13:00 Uhr, Block Monkey Boulderhalle Feldkirch
- Donnerstag, 23.04.2026, 08:00 - 13:00 Uhr, Greifbar Boulderhalle Bregenz
- Donnerstag, 30.04.2026, 08:00 - 13:00 Uhr, Klimmerei Boulderhalle Bürs

BEACHVOLLEYBALL 2025/26 - für Schüler:innen der MS, SMS, AHS-Unter- und Oberstufe

- Dienstag, 09.06.2026, 08:30 - 17:00 Uhr, Erholungszentrum Rheinauen Hohenems - Schüler:innen der 5./6. Schulstufe
- Mittwoch, 10.06.2026, 08:30 - 17:00 Uhr, Erholungszentrum Rheinauen Hohenems - Schüler:innen der 7./8. Schulstufe
- Donnerstag, 11.06.2026, 08:30 - 17:00 Uhr, Erholungszentrum Rheinauen Hohenems - Schüler:innen der Oberstufe

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Abs. 1 des Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetzes, BGBl. I Nr. 138/2017, idgF, nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Vorarlberg in Kraft und einen Tag nach der letzten Sportveranstaltung außer Kraft.

Für die Bildungsdirektion
Dr. Heiko Richter
Bildungsdirektor

IMPRESSUM
Für den Inhalt verantwortlich: Bildungsdirektion für Vorarlberg, Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz
Schriftleitung: Mag. Elisabeth Mettauer